

### 3 Haushaltssatzung der Stadt Lemgo für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Lemgo mit Beschluss vom 09. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	134.314.688 EUR	135.861.590 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	144.621.608 EUR	148.476.878 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	-2.850.000 EUR	-1.460.000 EUR
somit auf	141.771.608 EUR	147.016.878 EUR

im Finanzplan mit

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	134.905.197 EUR	137.169.456 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	149.566.609 EUR	152.154.691 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	-2.850.000 EUR	-1.460.000 EUR

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.002.597 EUR	6.511.318 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.407.228 EUR	7.099.131 EUR

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.007.598 EUR	29.007.669 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.600.000 EUR	27.700.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2a

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	8.000.000 EUR	4.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 2b

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Konzernfinanzierung erforderlich ist, wird auf	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 3

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	1.416.944 EUR	0 EUR

festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2025 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

§ 4

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	7.456.920,00 EUR	11.155.288,00 EUR
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	40.000.000 EUR	40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer 2025 und 2026

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	339 v.H.	339 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	699 v.H.	699 v.H.
2. Gewerbesteuer 2025 und 2026 auf	450 v.H.	450 v.H.

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da diese mit der Satzung über die Festsetzung der Realsteuererhebesätze in der Alten Hansestadt Lemgo (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024 festgelegt werden.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Die im Stellenplan mit "k. w." (künftig wegfallend) oder "k. u." (künftig umzuwandeln) vermerkten Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte fallen beim Freiwerden weg bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
2. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres - insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen - Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

Bestimmungen über Deckungsfähigkeit und Deckungsvermerke zum Haushaltsplan

Deckungsfähigkeit nach § 21 KomHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. In allen Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 KomHVO). Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Es werden folgende Budgets gebildet:

1. Sonderbudgets für
  - a. die Personal- und Versorgungsaufwendungen /-auszahlungen (ohne Honorare 5019/7019),
  - b. die Aufwendungen/Auszahlungen für die Mieten und Nebenkosten an die Gebäudewirtschaft Lemgo (GWL) einschließlich der Nebenkostennachzahlungen und
2. Budgets für
  - a. jeden einzelnen Geschäftsbereich laut Organigramm,
  - b. die Stäbe und
  - c. den Personalrat, Gleichstellung und örtliche Rechnungsprüfung.

Unechte Deckungsfähigkeit mit Zweckbindung:

Zweckgebundene Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen verwendet werden. Dies gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 KomHVO). Die Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen.

Stehen Aufwendungen / Auszahlungen zweckgebundene Erträge / Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes, gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / der Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Unechte Deckungsfähigkeit ohne Zweckbindung:

Unerhebliche Mehrerträge / Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen nach Genehmigung des Kämmers verwendet werden (§ 2 Ziffer 11 Zuständigkeitsordnung).

Stehen diesen Aufwendungen / Auszahlungen entsprechende Erträge / Einzahlungen gegenüber, dürfen die Aufwendungen / Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn die Erträge / Eingang der Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Ausnahmen von der Deckungsfähigkeit:

- a. Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag und einer zweckgebundenen Einzahlung gehören und
- b. Verfügungsmittel nach § 14 KomHVO.

Verpflichtungsermächtigungen:

Diese können mit Genehmigung des Stadtkämmerers gem. § 12 Abs. 2 KomHVO auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Lemgo, den 09.12.2024

Bürgermeister

Schriftführer